

Kurztitel

Durchführung des automationsunterstützten Datenverkehrs in Verfahren vor der Studienbeihilfenbehörde

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 699/1995 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 239/2003

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

10.05.2003

Außerkrafttretensdatum

30.09.2003

Beachte

Ist auf Anträge auf Studienbeihilfe ab dem Sommersemester 2003 anzuwenden (vgl. § 6 Abs. 2).

Text

§ 2. Folgende Daten des Antragstellers, seiner Eltern und Geschwister sowie seines Ehegatten sind im Rahmen von Verfahren nach dem Studienförderungsgesetz von der Studienbeihilfenbehörde durch Anfrage mittels Datenleitung (Datenträger) direkt bei den Trägern der Sozialversicherung (deren Hauptverband) unter Angabe der jeweiligen Sozialversicherungsnummer zu ermitteln:

1. steuerfreie Einkünfte gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a, c und e EStG 1988 in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr,
2. anstelle einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBI. Nr. 609, gewährte Krankengelder in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr,
3. die Beitragsgrundlage des zum Stichtag bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Eigengrundes, die Beitragsgrundlage des zum Stichtag bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Pachtgrundes, Einkünfte gemäß § 23 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBI. Nr. 559/1978, im Betrieb und land- und forstwirtschaftliche Nebeneinkünfte gemäß § 23 Abs. 4b BSVG.